

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der FEDDEM GmbH & Co. KG

### 1. Geltungsbereich und Form

- 1.1 Die FEDDEM GmbH & Co. KG (im Folgenden: „FEDDEM“) schließt Verträge mit Dritten (im Folgenden: „Vertragspartner“) über Lieferungen jedweder Art, seien es Waren, Werkleistungen, Dienste oder sonstige Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn, FEDDEM stimmt dem ausdrücklich zu. Eine Bestellung oder Auftragsvergabe an einen Vertragspartner beinhaltet nicht das Einverständnis mit dessen Bedingungen, desgleichen vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung entsprechender Lieferungen und Leistungen. Mit erstmaliger Eingehung eines Vertrages zwischen FEDDEM und dem Vertragspartner gelten diese Bedingungen auch für alle nachfolgenden Vertragsverhältnisse automatisch als vereinbart, ohne dass hierauf jeweils erneut hinzuweisen ist.
- 1.3 Sämtliche Abreden zwischen FEDDEM und dem Vertragspartner sind ausschließlich schriftlich niederzulegen, es sei denn, eine strengere Form ist vorgeschrieben. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirkung, es sei denn, sie werden anschließend in Schriftform bestätigt.

### 2. Fristen und Termine

- 2.1 Sämtliche vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich im Sinne eines relativen Fixgeschäftes, wenn nicht ausdrücklich ein absolutes Fixgeschäft vereinbart ist. Mit Überschreitung der Leistungszeit kommt der Vertragspartner ohne weiteres in Verzug, nochmaliger Mahnung seitens FEDDEM bedarf es nicht.
- 2.2 Rechtzeitigkeit liegt bei Warenlieferungen ohne Montage oder Aufstellung mit Eingang bei FEDDEM oder der von FEDDEM angegebenen Lieferadresse vor. Bei Warenlieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei der Erbringung von Werkleistungen kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme an. Werden aufzustellende/zu montierende Waren bzw. Werke auf Veranlassung von FEDDEM direkt an Dritte geliefert und wird die Ware/das Werk dort aus organisatorischen oder anderen Gründen nicht unmittelbar mit der Aufstellung/Montage abgenommen, kommt es für die Rechtzeitigkeit auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Montage/Aufstellung an.
- 2.3 Erkennt der Vertragspartner, dass er seine Leistungen voraussichtlich nicht fristgerecht wird erbringen können, hat er FEDDEM unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen und auf seine Kosten alles Zumutbare zu unternehmen, um doch noch die Rechtzeitigkeit der Leistung sicherzustellen.
- 2.4 Eine vorzeitige Leistungserbringung ist nur mit vorheriger Zustimmung durch FEDDEM möglich.

### 3. Zoll, Im- und Export

Der Vertragspartner gewährleistet, dass jedwede an FEDDEM erbrachten Lieferungen/Leistungen in ordnungsgemäßer Weise verzollt sind und vollumfänglich den Ein- und Ausfuhrbestimmungen aller Länder entsprechen, in denen die Lieferungen/Leistungen des Vertragspartners bestimmungsgemäß Verwendung finden sollen. Dies gilt im Zweifelsfall weltweit.

Bei Lieferungen und Leistungen aus einem EU-Land nach Deutschland ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Auf Verlangen hat der Vertragspartner FEDDEM ein Ursprungszeugnis über die Herkunft gelieferter Waren auszustellen.

### 4. Rechnungen und Zahlungen

- 4.1 Sämtliche zwischen FEDDEM und dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind vorbehaltlich individuell zu vereinbarenden Rabatte, Boni etc. Festpreise und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Verpackung, Zollgebühren, Güterversicherung und sonstige Nebenkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.2 Rechnungen müssen mit der Bestellnummer von FEDDEM versehen sein und haben die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Jegliche Rechnungen sind FEDDEM unter Benennung des auf der Bestellung angegebenen Sachbearbeiters gesondert mit der Post oder elektronisch zu übermitteln.
- 4.3 Zahlungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, anderenfalls innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang bei FEDDEM, ordnungsgemäße Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Rechtzeitige Zahlung liegt bei Überweisung vor, wenn innerhalb der Frist der Überweisungsauftrag an die Bank gegeben wurde, bei Zahlung durch Scheck bei rechtzeitiger Aufgabe des Schecks zur Post.

- 4.4 Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung oder der Lieferung/Leistung, die Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art seitens FEDDEM wird hierdurch nicht berührt. Im Falle von Mängeln ist FEDDEM berechtigt, einen angemessenen Teil der Rechnungssumme bis zur Klärung einzubehalten, die Geltendmachung eines Skonto wird hierdurch nicht berührt.

- 4.5 Eine Abtretung von Zahlungsansprüchen des Vertragspartners an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch FEDDEM.

### 5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Warenlieferungen haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart einschließlich der Vereinbarung von Incoterms, auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an den von FEDDEM bestimmten Leistungsort zu erfolgen. Für ausreichenden Transport-Versicherungsschutz hat der Vertragspartner Sorge zu tragen.
- 5.2 Gefahrübergang tritt bei der Lieferung von Waren nach Durchführung der handelsrechtlichen Eingangsuntersuchung ein, bei abnahmefähigen Leistungen jedweder Art mit deren Abnahme.
- 5.3 Mit Gefahrübergang gehen gelieferte Waren/Werke vorbehaltlos in das Eigentum von FEDDEM über, auch wenn im Hinblick auf bestehende Mängel Zurückbehaltungsrechte gemäß Ziffer 3.3 bei der Zahlung geltend gemacht werden.
- 5.4 Mit Eingang von Waren bei FEDDEM beschränkt sich die handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflicht zunächst auf Menge und Identität der gelieferten Waren, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie gegebenenfalls eine stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale, wenn es sich nicht um Einzelgegenstände handelt.

### 6. Eigentum, Schutzrechte, Muster und Werkzeuge

- 6.1 Von FEDDEM dem Lieferanten überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum von FEDDEM. Sie dürfen vom Vertragspartner nicht für außerhalb des jeweiligen Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Vertragspartner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum von FEDDEM zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und FEDDEM nach Erfüllung des Vertrages unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen jederzeit herauszugeben.
- 6.2 Durch die Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des Vertragspartners nicht berührt. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich FEDDEM zu. Auf Verlangen hat der Vertragspartner FEDDEM auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Nach den Unterlagen von FEDDEM gefertigte Artikel dürfen vom Vertragspartner Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen oder verkauft werden.
- 6.3 Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen usw., die FEDDEM berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum von FEDDEM über. Sie werden vom Vertragspartner unentgeltlich für FEDDEM verwahrt und sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben.
- 6.4 Die mit der Lieferung/Leistung gegebenenfalls erstellte Dokumentation des Vertragspartners wird Eigentum von FEDDEM. FEDDEM ist berechtigt, diese Unterlagen ausschließlich zur Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie zur Ersatzteilbeschaffung unbeschränkt zu verwenden und zu diesem Zweck Dritten zugänglich zu machen.
- 6.6 Der Übergang von Rechten irgendeiner Art an materiellen und immateriellen Gütern, die dem Vertragspartner zum Zwecke der Vertragserfüllung oder der Vertragsanbahnung zur Verfügung gestellt werden, ist ausgeschlossen.
- 6.7 Der Vertragspartner garantiert, dass jedwede Lieferungen und Leistungen an FEDDEM frei von Rechten Dritter sind. Wird FEDDEM wegen einer Verletzung vorstehender Zusicherung von Dritten in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner FEDDEM unverzüglich von jeder Inanspruchnahme und Kosten freizustellen. Er hat in diesem Falle außerdem durch geeignete Vereinbarungen, insbesondere Lizenzverträge mit dem Rechteinhaber, sicherzustellen, das FEDDEM berechtigt wird, die Leistungen des Vertragspartners uneingeschränkt zu verwenden und zu nutzen. Gegebenenfalls anfallende Lizenzgebühren hat ausschließlich der Vertragspartner zu tragen. Sofern nicht ausdrücklich etwas

anderes vereinbart wird, müssen die Leistungen/Lieferungen des Vertragspartners weltweit nutzbar sein.

- 6.8 Der Vertragspartner haftet uneingeschränkt für alle mittelbaren und unmittelbaren Kosten, die FEDDEM dadurch entstehen, dass eine Weiterverwendung der Lieferungen/Leistungen des Vertragspartners wegen Rechten Dritter nicht möglich ist, insbesondere für einen eventuellen Rückruf von Waren und Lieferungen sowie für eventuelle Kosten im Zusammenhang mit nötigen Konstruktionsänderungen, Umplanungen etc.

## **7. Haftung und Freistellung**

- 7.1 Die Haftung des Vertragspartners richtet sich ausschließlich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, irgendeine Art der Haftungseinschränkung oder der Verkürzung von Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.
- 7.2 FEDDEM haftet dem Vertragspartner für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Personenschäden uneingeschränkt, bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FEDDEM nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf nach Art und Umfang typische, vorhersehbare Schäden. Darüber hinaus ist eine Haftung von FEDDEM, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden ausgeschlossen, einschließlich etwaiger Ansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung.
- 7.3 Wird FEDDEM unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung bzw. wegen Mangelhaftigkeit seiner Produkte von dritter Seite in Anspruch genommen und ist die Fehlerhaftigkeit der FEDDEM-Ware/Leistung ursächlich auf eine fehlerhafte Ware oder Leistung des Vertragspartners zurückzuführen, hat dieser FEDDEM unverzüglich auf erstes Anfordern von jeglicher Inanspruchnahme und von jeglichen Kosten in diesem Zusammenhang freizustellen.
- 7.4 Im Falle der Lieferung von Maschinen garantiert der Vertragspartner eine Ersatzteilversorgung auf die Dauer von 10 Jahren ab Produktionseinstellung der betreffenden Maschine.

## **8. Aufrechnung und Abtretung**

- 8.1 Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit dessen Forderungen gegenüber FEDDEM gegen Forderungen, die FEDDEM an den Vertragspartner hat, ist nur zulässig, wenn die zur Aufrechnung gestellten Forderungen des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt oder von FEDDEM anerkannt sind.
- 8.2 Die Abtretung jedweder Ansprüche des Vertragspartners aus vertraglichen Beziehungen zu FEDDEM ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung seitens FEDDEM unzulässig.

## **9. Verschiedenes**

- 9.1 Unbeschadet eventuell parallel zusätzlich vereinbarter Vertraulichkeitsregelungen gilt, dass sämtliche Informationen, die dem Vertragspartner im Rahmen vertraglicher Zusammenarbeit offenbart werden, als vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsgeheimnisse im gesetzlichen Sinne handelt oder nicht. Eine Weitergabe derartiger Informationen an Dritte ist nur zu Zwecken der Vertragserfüllung zulässig, wenn der Vertragspartner den Dritten zuvor gleichlautend verpflichtet hat.
- 9.2 Bei Mietverträgen, insbesondere bei Anmietung technischer Geräte, verjähren Ansprüche von FEDDEM aus dem Mietvertrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses.
- 9.3 Für alle Verträge, die unter Geltung dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 9.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die diese Geschäftsbedingungen und die hierunter geschlossenen Verträge betreffen, ist unter Geschäftsleuten ausschließlich das für D-53489 Sinzig zuständige Gericht.